



- | | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Leitartikel: Diebstähle, Vertragsprobleme und Versicherungsfälle... | 5 | "Schwacke"- und "Fraunhofer"-Liste zur Schätzung grundsätzlich geeignet |
| 1 | Post aus Karlsruhe | 5 | Carsharing: Haftungsumfang des Nutzers muss klar geregelt sein |
| 1 | Teilversicherung zahlt nicht für Beschädigungen | 6 | Neues zur 130-Prozent-Grenze |
| 2 | Wer eine Ölspur verursacht, muss (vielleicht) zweimal zahlen | 6 | Fehlgeschlagene Nachbesserung: Fortbestehen des Mangels genügt als Beweis |
| 2 | Kein Anspruch aus enteignendem Eingriff | 7 | Rückstufung: Streitwert ist nach Prämienmehr Aufwand zu berechnen |
| 3 | Zu hohe Angabe der Zahl der Schlüssel ist Obliegenheitsverletzung | 7 | Auffahrunfall: Kein Anscheinsbeweis bei vorausgehendem Überholen |
| 3 | Aufschlüsselung von Forderungen "der Höhe und der Reihenfolge nach" | 8 | Rücktritt vom Kfz-Kaufvertrag bei geringfügigem Mangel ausgeschlossen |
| 4 | Pkw eines Gehbehinderten unpfändbar | 8 | Für Mangel ist auf Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen |
| 4 | Bei 1,1 Promille muss die Versicherung nicht zahlen, bei 3,18 vielleicht doch | 8 | Impressum |

Diebstähle, Vertragsprobleme und Versicherungsfälle...

Der Ihnen vorliegende neue Newsletter „Ziviles Verkehrsrecht“ zeigt erneut, wie facettenreich die Rechtsprechung des BGH rund ums Kraftfahrzeug ist. Eine Trunkenheitsfahrt mit 3,18 Promille, ein Auffahrunfall in einer Autobahnausfahrt und eine Ölspur im öffentlichen Straßenraum waren ebenso Anlass aktueller Rechtsprechung des BGH wie Vertragsklauseln in Kauf- und Versicherungsverträgen. Mit sozialen Aspekten befasst sich zudem eine Entscheidung zur Pfändbarkeit des Pkws eines Gehbehinderten; gleich drei Urteile präzisieren die Anforderungen an den Rücktritt von einem Kfz-Kaufvertrag wegen eines Sachmangels.

Wie gewohnt haben wir den wesentlichen Inhalt der Urteile knapp zusammengefasst und, wie wir hoffen, verständlich aufbereitet. Die Leitsätze, soweit sie nicht als redaktionell gekennzeichnet sind, sind amtlich. Soweit unsere Kanzlei an den Verfahren beteiligt war, haben wir dies vermerkt. Ihre Anregungen nehmen wir gerne unter newsletter@bgh-anwalt.de entgegen.

Bei misslungenem Kfz-Diebstahl:

Teilversicherung zahlt nicht für Beschädigungen

BGH für strenge Auslegung von § 12 (1) I b AKB

Beim Diebstahl eines Kraftfahrzeugs beschränkt sich die Haftung der Fahrzeugteilversicherung gem. § 12 (1) I b AKB auf „durch Entwendung“ verursachte Schäden. Der BGH hatte zu entscheiden, ob darunter auch solche Beschädigungen fallen, die der Täter an dem Fahrzeug mutwillig aus Enttäuschung über das Misslingen des von ihm geplanten Diebstahls anrichtet. Nach Auffassung des BGH muss die Versicherung nicht eintreten. Es fehle an einem adäquaten Ursachenzusammenhang zwischen Entwendungshandlung und Schaden. Der Täter beschädige das Fahrzeug nicht, um es oder ein mitversichertes Teil zu entwenden, sondern aufgrund eines davon unabhängigen Entschlusses. Anders als die Vollversicherung gewähre die Kraftfahrzeug-Teilversicherung grundsätzlich keinen Versicherungsschutz für bös- und mutwillige Beschädigungen.

BGH, Urteil vom 24. November 2010 - IV ZR 248/08

Leitsatz:

→ In der Kraftfahrzeug-Teilversicherung sind Schäden nicht ersatzpflichtig, die nach einem missglückten Entwendungsversuch mutwillig - etwa aus Enttäuschung oder Verärgerung - verursacht worden sind.

Post aus Karlsruhe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Erscheinungsdatum dieses Newsletters fällt mit einem großen Jubiläum zusammen: 125 Jahre Automobil. Am 29. Januar 1886 meldete Carl Benz seinen Motorwagen zum Patent an. Ob er damals geahnt hat, welchen Weg seine Erfindung nehmen würde? Und



dass sich unweit seines Geburtshauses hohe Richter und Rechtsanwälte mit den weniger angenehmen Folgen seiner Erfindung werden befassen müssen?

Kaum anzunehmen, auch wenn Carl Benz ein echter Karlsruher ist. Geboren 1844 im Karlsruher Stadtteil Mühlburg, bestand er schon als 16-jähriger die Aufnahmeprüfung für die Karlsruher Polytechnische Hochschule, an der er nur studieren konnte, weil ihm Studiengebühren erlassen wurden. 1871 gründete er mit den Geldmitteln seiner Ehefrau in Mannheim eine mechanische Werkstätte, wo er dann das erste Kraftfahrzeug entwickelte. Denken wir ein wenig an den Pioniergeist aus der Zeit dieser bahnbrechenden badischen Erfindung, wenn wir uns mit dem Alltag des Verkehrsrechts befassen. Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre dieses Newsletters.

Dr. Siegfried Mennemeyer

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Nach Feuerwehreinsatz:

Wer eine Ölspur verursacht, muss (vielleicht) zweimal zahlen

BGH zur Abgrenzung zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Ansprüche

Die Polizei- und Feuerwehrgesetze der Länder kennen üblicherweise Regelungen, mit denen sie die Kosten der Gefahrenabwehr dem Störer auferlegen. Der BGH hat nun klargestellt, dass diese Kostenregelungen einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Hoheitsträgers – etwa für die Beschädigung einer Straße – nicht ausschließen. Der öffentlich-rechtliche Anspruch auf Kostenersatz und der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch erfüllen unterschiedliche Funktionen.

Im konkreten Fall hatte ein Traktor eine Ölspur verursacht und die Gemeinde hatte ein Fachunternehmen mit der Beseitigung beauftragt. Ihre Ansprüche nach § 41 Abs. 2 Satz 1 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NW) trat sie ebenso wie die Ansprüche aus § 7 StVG an das Fachunternehmen ab. Dies nützte dem Unternehmen jedoch nur teilweise, weil der BGH bereits die Abtretbarkeit der öffentlich-rechtlichen Forderung verneinte, da die Gemeinde noch keinen Leistungsbescheid erlassen hatte, um die Forderung zu bestimmen. Allerdings habe die Gemeinde als geschädigte Eigentümerin gemäß § 7 Abs. 1 StVG, § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch, der durch das öffentliche Recht nicht ausgeschlossen sei; die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit stehe der zivilrechtlichen Haftung des Schädigers nicht im Wege. Der BGH hat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, um den Umfang des Schadensersatzanspruchs klären zu lassen.

BGH, Urteil vom 28. Juni 2011 - VI ZR 184/10
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsatz:

➔ Die Möglichkeit des Kostenersatzes nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FSHG NW schließt nicht von vornherein zivilrechtliche Schadensersatzansprüche nach § 7 StVG aus.

Wenn das gestohlene Auto von der Polizei gerammt wird:

Kein Anspruch aus enteignendem Eingriff

Eigentümer erhielt Fahrzeug zurück und hatte Anspruch gegen den Dieb

Der Eigentümer eines gestohlenen Fahrzeugs, das von der Polizei gezielt gerammt wird, um die Straftäter zu verfolgen, hat nur dann einen Anspruch aus enteignendem Eingriff, wenn ihm ein „Sonderopfer“ abverlangt wird. Dies ist dann nicht der Fall, wenn er sein Fahrzeug zurückerhält und zudem deliktische Ansprüche gegen die Diebe hat, die er zum Teil realisieren kann. Dies entschied der für das Staatshaftungsrecht zuständige III. Zivilsenat des BGH.

Das Fahrzeug, ein VW Touran, war dem Eigentümer gestohlen worden. Die Diebe benutzten es einige Zeit später in Niedersachsen für eine weitere Straftat, bei deren Begehung sie von der Polizei auf frischer Tat ertappt worden waren. Die anschließende Verfolgungsjagd wurde von der Polizei durch ein gezieltes Rammen des Fahrzeugs beendet. Polizeirechtliche Ansprüche gegen das Land (§ 80 ndsSOG) schieden aus, weil der Eigentümer nicht gezielt in Anspruch genommen worden war. Der BGH verneinte darüber hinaus auch einen Anspruch aus enteignendem Eingriff. Zwar lasse § 80 ndsSOG einen Rückgriff auf den nach Aufopferungsgrundsätzen zu behandelnden enteignenden Eingriff zu. Dieser setze jedoch ein unzumutbares Sonderopfer des Eigentümers voraus. Daran fehle es, weil bereits durch den Diebstahl, also vor dem Polizeieinsatz, fraglich gewesen sei, ob der Kläger jemals wieder in den Besitz des Fahrzeugs gelangen würde. Durch das Rammen sei aber erreicht worden, dass der Kläger sein Eigentum - wenn auch im Wert gemindert - zurückerlangen und seine gegen den Dieb bestehenden deliktischen Ansprüche geltend machen und teilweise auch realisieren konnte.

BGH, Urteil vom 03. März 2011 - III ZR 174/10
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsatz:

➔ Zum Anspruch des Eigentümers eines entwendeten Kraftfahrzeugs auf Ausgleich von Schäden, die aufgrund einer rechtmäßigen polizeilichen Maßnahme verursacht worden sind.

Bei Fahrzeugdiebstahl:

Zu hohe Angabe der Zahl der Schlüssel ist Obliegenheitsverletzung

Versicherung bleibt aber grundsätzlich zur Leistung verpflichtet

In der Schadensanzeige aufgrund des Diebstahls seines Lkw hatte der Eigentümer des Fahrzeuges der Versicherung mitgeteilt, es gebe vier Fahrzeugschlüssel, konnte der Versicherung jedoch nur drei Schlüssel vorweisen. Später erklärte er den Verbleib des vierten Schlüssels damit, dass einer seiner Mitarbeiter ohne sein Wissen einen der beiden ursprünglichen Originalschlüssel nach Austausch des Zündschlosses im Lkw entsorgt habe. Die Versicherung zahlte nicht. Der Fahrzeugeigentümer hatte vor dem BGH nun Erfolg.

Zwar stelle die objektiv falsche Angabe der Zahl von Fahrzeugschlüsseln eine Obliegenheitsverletzung dar. Dies führe jedoch nicht zur Leistungsfreiheit der Versicherung. Leistungsfreiheit könne erst bei einem erheblichen Verschulden des Versicherungsnehmers angenommen werden. Zudem müsse er über die Folgen der Obliegenheitsverletzung belehrt werden und die Obliegenheitsverletzung generell geeignet sein, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu gefährden. Anders als bei einer zu niedrigen Angabe der Anzahl der Schlüssel sei diese Gefahr bei einer zu hohen Angabe jedoch nicht gegeben, denn der Versicherer werde wegen des fehlenden Schlüssels allenfalls dazu veranlasst, die Regulierung zurückzustellen, bis der Verbleib des Schlüssels geklärt sei.

BGH, Urteil vom 06. Juli 2011 – IV ZR 108/07

Pauschale Abtretung zu unbestimmt:

Forderungen müssen „der Höhe und der Reihenfolge nach“ aufgeschlüsselt werden

BGH erklärt Abtretungserklärung nach Verkehrsunfall für unwirksam

Nach einem Verkehrsunfall hatte der Geschädigte seine „gegen den Fahrer, den Halter und den Versicherer des unfallbeteiligten Fahrzeugs bestehenden Schadensersatzansprüche in Höhe der Gutachterkosten einschließlich Mehrwertsteuer“ formularmäßig an den Betreiber des Sachverständigenbüros abgetreten. Der Haftpflichtversicherer weigerte sich, einen Teil der Gutachterkosten sowie Kosten für die außergerichtliche Rechtsverfolgung zu zahlen. Seine Auffassung, die Abtretung sei unwirksam, wurde nun vom BGH bestätigt.

Abtretbar sei eine Forderung erst, wenn sie bestimmt oder wenigstens bestimmbar sei. Daran fehle es, wenn von mehreren selbständigen Forderungen ein Teil abgetreten werde, ohne dass erkennbar sei, von welcher oder von welchen Forderungen ein Teil abgetreten werden solle. Nach ihrem eindeutigen Wortlaut erfasse die im Streit stehende Abtretung eine Mehrzahl von Forderungen, nämlich sämtliche Ansprüche des Geschädigten aus dem betreffenden Verkehrsunfall, und sei damit weder hinreichend bestimmt noch bestimmbar, denn die Abtretung solle gerade nicht nur die Forderung auf Ersatz der Gutachterkosten erfassen. Um dem Bestimmbarkeitserfordernis zu genügen, müsse in der Abtretungserklärung der Umfang der von der Abtretung erfassten Forderungen der Höhe und der Reihenfolge nach genau aufgeschlüsselt werden. Unklarheiten gingen, da es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen handele, zu Lasten der Klägerin (§ 305 c Abs. 2 BGB).

BGH, Urteil vom 07. Juni 2011 – VI ZR 260/10
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsatz:

➔ In der Fahrzeugversicherung ist eine zu hohe Angabe vorhandener Fahrzeugschlüssel generell nicht geeignet, Interessen des Versicherers zu gefährden.

Leitsatz:

➔ Tritt der Geschädigte nach einem Fahrzeugschaden seine Ansprüche aus dem Verkehrsunfall in Höhe der Gutachterkosten ab, ist die Abtretung mangels hinreichender Bestimmbarkeit unwirksam.

Bei Behinderung von 70 Prozent und Merkzeichen „G“:

Pkw eines Gehbehinderten unpfändbar

BGH betont Kompensationsfunktion

In einem Rechtsbeschwerdeverfahren hatte sich der BGH mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der Pkw eines Gehbehinderten unpfändbar ist. Das Beschwerdegericht hatte dies mit der Begründung verneint, unter Abwägung der Sozialstaatsbelange einerseits und des Befriedigungsinteresses des Gläubigers andererseits komme letzterem bei einem „nur“ gehbehinderten Schuldner (Grad der Behinderung: 70, Merkzeichen „G“) der Vorrang zu. Es müsse vielmehr eine „außergewöhnliche“ Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) vorliegen, damit gem. § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO Unpfändbarkeit eintrete. Dem widersprach der BGH.

Bei der Auslegung des Pfändungsverbots des § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO sei das gewandelte Verständnis über die soziale Stellung behinderter Menschen zu berücksichtigen. Die Norm wolle die aus einem Gebrechen oder einer Behinderung resultierenden Nachteile ausgleichen und dem Schuldner ein angemessenes Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Die Pfändung eines Fahrzeugs habe demnach zu unterbleiben, wenn sie dazu führe, dass der Schuldner in seiner Lebensführung stark eingeschränkt und im Vergleich zu einem nicht behinderten Menschen entscheidend benachteiligt werde.

Das Pfändungsverbot greife ein, wenn die Benutzung des Pkw dazu erforderlich sei, um die Gehbehinderung teilweise zu kompensieren und die Eingliederung in das öffentliche Leben wesentlich zu erleichtern. Der Schuldner dürfe nicht pauschal darauf verwiesen werden, er könne statt seines Pkw öffentliche Verkehrsmittel benutzen. Eine ausreichende Kompensation durch den Verweis auf öffentliche Verkehrsmittel sei dann nicht mehr gewährleistet, wenn dies für den Schuldner bei seinen häufigen, teils täglichen Fahrten zu Ärzten und Therapeuten mit ungewöhnlich langen Fahr- und Wartezeiten verbunden sei.

BGH, Beschluss vom 16. Juni 2011 – VII ZB 12/09

Verkehrsunfälle unter Alkoholeinfluss:

Bei 1,1 Promille muss die Versicherung nicht zahlen, bei 3,18 Promille vielleicht doch

BGH fordert bei § 81 Abs. 2 VVG Einzelfallabwägung

Wer grob fahrlässig einen Versicherungsfall an seinem Kraftfahrzeug herbeiführt, setzt sich gem. § 81 Abs. 2 VVG dem Risiko aus, dass die Versicherung von der Leistung völlig frei wird. Dies entschied der BGH im Sinne der überwiegenden Auffassung in der Literatur. Die Kürzung des Anspruchs auf Null sei jedoch nur in Ausnahmefällen möglich, etwa bei der Herbeiführung des Versicherungsfalles im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit (Blutalkoholgehalt von 1,1 Promille und höher), da sich derartige Fälle in der Regel im Grenzgebiet zwischen grober Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz bewegen.

Allerdings sei immer eine Einzelfallabwägung erforderlich. Im vom BGH entschiedenen, an das Berufungsgericht zurückverwiesenen Fall könnte es durchaus dazu kommen, dass die Versicherung zahlen muss, obwohl der Kläger zum Unfallzeitpunkt sogar einen Blutalkoholgehalt von 3,18 Promille aufwies. Es könnte Schuldunfähigkeit vorgelegen haben, und für diesen Fall muss das Berufungsgericht nun prüfen, ob der Kläger den Versicherungsfall durch ein zeitlich früheres Verhalten grob fahrlässig herbeigeführt hat, als er sich noch in schuldfähigem Zustand befand. Maßgeblich sei, so der BGH, welche Vorkehrungen der Versicherungsnehmer getroffen habe, um zu verhindern, dass er eine Fahrt in alkoholisiertem Zustand antreten werde.

BGH, Urteil vom 22. Juni 2011 – IV ZR 225/10
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsatz:

→ Der Pkw eines gehbehinderten Schuldners unterliegt nicht der Pfändung, wenn die Benutzung des Pkw erforderlich ist, um die Gehbehinderung teilweise zu kompensieren und die Eingliederung des Schuldners in das öffentliche Leben wesentlich zu erleichtern.

Leitsatz:

→ Der Versicherer kann bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer in Ausnahmefällen die Leistung vollständig versagen (hier: Kürzung auf Null bei absoluter Fahruntüchtigkeit). Dazu bedarf es der Abwägung der Umstände des Einzelfalles.

Mietwagenkosten:

„Schwacke“- und „Fraunhofer“-Liste zur Schadensschätzung grundsätzlich geeignet

Mit konkretem Vortrag ist Erschütterung der Listenpreise jedoch zulässig

Der BGH hat seine Rechtsprechung bekräftigt, wonach Listen und Tabellen, wie der „Schwacke-Mietpreisspiegel“ oder die „Fraunhofer-Liste“, nach einem Verkehrsunfall zur Schätzung der Mietwagenkosten herangezogen werden können. Dies halte sich im Rahmen des § 287 ZPO, der die Schätzungsgrundlage nicht vorgebe.

Die Eignung von Listen oder Tabellen bedürfe allerdings dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt werde, dass Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Im entschiedenen Fall hatte die Beklagte unter Benennung von drei konkreten Mietpreisangeboten dargelegt, dass der angebotene Normaltarif in dem der Klägerin örtlich zugänglichen Bereich deutlich unter dem Normaltarif der Schwacke-Mietpreisliste 2007 und noch deutlicher unter dem in Rechnung gestellten Preis der Mietwagenfirma lag. Dies hatte das Berufungsgericht unberücksichtigt gelassen und damit nach Auffassung des BGH die Grenzen seines Ermessens im Rahmen des § 287 ZPO überschritten.

BGH, Urteil vom 17. Mai 2011 – VI ZR 142/10

Carsharing:

Haftungsumfang des Nutzers muss klar geregelt sein

BGH beanstandet AGB-Klausel

Ein Carsharing-Unternehmen hatte mit den Nutzern AGB-mäßig folgende Klausel vereinbart:

„Wird ein Fahrzeug während der Nutzungszeit des Teilnehmers beschädigt oder verursacht der Teilnehmer einen Schaden, haftet er hierfür im Rahmen der Selbstbeteiligung, deren Höhe der Tarifordnung zu entnehmen ist. Ausgenommen hiervon sind Fälle höherer Gewalt. Eine in diesem Vertrag geregelte weitergehende Haftung bleibt hiervon unberührt.“

Nachdem die beklagte Nutzerin einen Verkehrsunfall verursacht hatte, verlangte das Carsharing-Unternehmen die nach der Tarifordnung vorgesehene Selbstbeteiligung in Höhe von 770 Euro, mit der es die hinterlegte Kautions und die vorausgezählten Monatspreise verrechnete. Mit der Restforderung von 203 Euro scheiterte das Unternehmen in drei Instanzen. Die AGB-Klausel sei, so der BGH, wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam. Der Verwender müsse die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn kein ungerechtfertigter Beurteilungsspielraum entstehe. Die Vertragsklausel lasse nicht mit der erforderlichen Klarheit erkennen, in welchem Schadensfall der Vertragspartner der Klägerin mit der vereinbarten Selbstbeteiligung haften solle. Von ihrem Wortlaut her könne sich die Klausel sowohl allein auf einen von dem Benutzer verursachten Schaden an dem überlassenen Fahrzeug als auch - weitergehend - auf einen von ihm verursachten Haftpflichtschaden beziehen. Dies gehe zu Lasten des Verwenders.

BGH, Urteil vom 23. Februar 2011 – XII ZR 101/09

Leitsatz:

➔ Zur Schätzung von Mietwagenkosten auf der Grundlage von Listen und Tabellen, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken.

Leitsatz:

➔ Zur Transparenz einer Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Carsharing-Unternehmens, die im Schadensfall eine Haftung des Vertragspartners in Höhe eines vereinbarten Selbstbetrags vorsieht.

Reparaturkosten:

Neues zur 130-Prozent-Grenze

BGH fordert Nachweis, dass Reparatur wirtschaftlich vernünftig war

Der Geschädigte, der sein beschädigtes Kraftfahrzeug instandgesetzt hat, obwohl ein Sachverständiger die voraussichtlichen Kosten der Reparatur auf einen den Wiederbeschaffungswert um mehr als 30 Prozent übersteigenden Betrag geschätzt hat, kann den Ersatz von Reparaturkosten nur dann verlangen, wenn er nachweist, dass die tatsächlich durchgeführte Reparatur, sofern diese fachgerecht und den Vorgaben des Gutachtens entsprechend ausgeführt worden ist, wirtschaftlich nicht unvernünftig war. Ob dies der Fall ist, unterliegt der tatrichterlichen Beurteilung (§ 287 ZPO).

Dies entschied der BGH in einem Fall, dem die Reparatur eines Motorrades zugrundelag. Im konkreten Fall hatte der Kläger diesen Nachweis jedoch nicht führen können. Weil die vom Sachverständigen objektiv für erforderlich gehaltenen Reparaturkosten die 130-Prozent-Grenze weit überschritten hätten, sei die Instandsetzung wirtschaftlich unvernünftig, auch wenn die Firma, die das Fahrzeug repariert habe, dem Kläger einen erheblichen Rabatt gewährt habe, demzufolge der Rechnungsendbetrag knapp unter der 130-Prozent-Grenze gelegen habe.

BGH, Urteil vom 08. Februar 2011 – VI ZR 79/10

Fehlgeschlagene Nachbesserung:

Fortbestehen des Mangels genügt als Beweis

BGH bejaht Rücktrittsrecht beim Kfz-Kaufvertrag

Ein Leasingnehmer hatte vom Leasinggeber, der Beklagten, ein Fahrzeug übernommen. Bald zeigten sich Mängel (Zündaussetzer, sporadischer Leistungsverlust und Rütteln des Motors). Die Beklagte führte Reparaturarbeiten durch (Austausch eines Spannungsversorgungsrelais sowie des elektronischen Nockenwellenverstellers). Nachdem das Symptom weiter auftrat, erklärte der Kläger (aus abgetretenem Recht, die Beklagte hatte das Fahrzeug verkauft) den Rücktritt vom Kaufvertrag. Das Berufungsgericht verneinte den Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises, weil der Kläger seiner Beweislast nicht genügt habe. Möglicherweise habe nach der Nachbesserung eine neue Mangelursache vorgelegen, die der Kläger hätte widerlegen müssen.

Anders der BGH: Der Käufer sei beweisbelastet dafür, dass ein Mangel bei Übergabe der Kaufsache (§ 434 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 446 Satz 1 BGB) vorgelegen habe und dieser trotz Nachbesserungsversuchen des Verkäufers weiter vorhanden sei. Diesem Beweis habe der Kläger aber bereits dadurch genügt, indem er bewiesen habe, dass der Mangel weiter auftrat. Es komme nicht auf eine mögliche neue Mangelursache an, wenn die Mangelursache allein im Fahrzeug zu suchen sei und nicht auf einer unsachgemäßen Behandlung seitens des Käufers oder eines Dritten beruhen könne.

BGH, Urteil vom 09. März 2011 – VIII ZR 266/09

Leitsatz:

→ Zum Anspruch des Geschädigten auf Ersatz tatsächlich angefallener Reparaturkosten, deren Höhe der Sachverständige auf mehr als 30 Prozent über dem Wiederbeschaffungswert geschätzt hat.

Leitsatz:

→ Der Käufer einer Sache genügt seiner Beweislast für das Fehlschlagen der Nachbesserung durch den Nachweis, dass das von ihm gerügte Mangelsymptom weiterhin auftritt. Anders ist dies nur, wenn das erneute Auftreten des Mangelsymptoms möglicherweise auf einer unsachgemäßen Behandlung der Kaufsache nach deren erneuter Übernahme durch den Käufer beruht (im Anschluss an das Senatsurteil vom 11. Februar 2009, VIII ZR 274/07, NJW 2009, 1341)

Rückstufung in niedrigere Schadensfreiheitsklasse:

Streitwert ist nach Prämienmehraufwand zu berechnen

Wirtschaftliches Interesse des Versicherungsnehmers maßgebend

Die Versicherungsnehmerin einer Kfz-Haftpflichtversicherung verlangte gerichtlich, den Versicherungsvertrag in der bisher zugrunde gelegten Schadensfreiheitsklasse 10 (entsprechend einem Beitragssatz von 45 Prozent) fortzuführen. Der Versicherer hatte ihr dazu folgendes mitgeteilt: „Für den Haftpflichtschaden ... haben wir eine Entschädigung geleistet. Dadurch ist Ihr Haftpflichtvertrag belastet und ab erster Fälligkeit im Jahr 2009 in die Klasse SF 4 60 Prozent Beitragssatz einzustufen. Wunschgemäß bestätigen wir Ihnen, dass durch diesen Schaden bis zum Erreichen der Schadensfreiheitsklasse mit dem günstigsten Beitragssatz eine Mehrbelastung von 673,04 Euro entsteht.“

Das Landgericht verwarf die Berufung mit dem Argument, die Berechnung des Rückstufungsnachteils treffe nur zu, wenn die Klägerin aus der günstigsten Schadensfreiheitsklasse zurückgestuft würde. Der Streitwert liege deshalb unter 600 Euro. Dem widersprach der BGH im Rechtsbeschwerdeverfahren unter deutlichem Hinweis auf die Verfahrensgrundrechte aus Art. 103 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG. Der Beschwerdewert im Sinne des § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO sei gemäß § 2 ZPO nach den §§ 3 bis 9 ZPO zu ermitteln. Die Auffassung des Landgerichts entbehre jeder Grundlage und setze sich über den eindeutigen Inhalt der Auskunft des Versicherers hinweg.

BGH, Beschluss vom 19. Januar 2011 – IV ZB 29/10

Redaktioneller Leitsatz:

➔ Der Beschwerdewert im Sinne des § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ist gemäß § 2 ZPO nach den §§ 3 bis 9 ZPO zu ermitteln. Das Interesse des Versicherungsnehmers hinsichtlich der Rückstufung in eine niedrigere Schadensfreiheitsklasse der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht in dem wirtschaftlichen Vorteil, der dem Kläger bei Fortführung des Versicherungsvertrages in der bisherigen Freiheitsklasse erhalten bliebe. Dieser berechnet sich nach dem voraussichtlichen Prämienmehraufwand bis zum Erreichen der Freiheitsklasse mit dem günstigsten Beitragssatz.

Auffahrunfall in Autobahnausfahrt:

Kein Anscheinsbeweis bei vorausgehendem Überholen

BGH kommt zu hälftiger Schadensteilung

Der Fahrer eines Opel Astra hatte die Autobahn verlassen. Er war 300 Meter vor der Ausfahrt von einem VW-Bus überholt worden, der ebenfalls die Autobahn verließ. In der langgezogenen Ausfahrt bremste der Fahrer des VW-Busses sein Fahrzeug bis zum Stillstand ab; der Opel Astra fuhr auf. Der BGH hat die vom Berufungsgericht vorgenommene hälftige Teilung der Ansprüche bestätigt. Bei Unfällen durch Auffahren, auch wenn sie sich auf Autobahnen ereigneten, spreche grundsätzlich der erste Anschein für ein Verschulden des Auffahrenden. Dies setze allerdings voraus, dass ein typischer Geschehensablauf feststehe. Daran fehle es aber im konkreten Fall, weil der Fahrer des VW-Busses entgegen § 7 Abs. 5 StVO durch den Überholvorgang eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer nicht ausgeschlossen hatte. Der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit einem Überholvorgang kurz vor der Ausfahrt einer Autobahn schließe die Anwendung der Anscheinsbeweisregeln aus, zumal der VW-Bus hinten rechts und der Opel Astra vorne links beschädigt worden sei. Hier gelte nicht mehr der Erfahrungssatz, dass der Auffahrende den Unfall infolge zu hoher Geschwindigkeit, Unaufmerksamkeit und/oder unzureichendem Sicherheitsabstand verschuldet habe.

Leitsatz:

➔ Zum Anscheinsbeweis bei einem Auffahrunfall beim Verlassen der Autobahn.

BGH, Urteil vom 30. November 2010 – VI ZR 15/10

An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Kaufvertrag über Wohnmobil:

Rücktritt bei geringfügigem, behebbarem Mangel ausgeschlossen

Mangelbeseitigungskosten lagen bei einem Prozent des Kaufpreises

Der Rechtsvorgänger der Klägerinnen hatte bei der Beklagten ein Wohnmobil zum Preis von 134.437 Euro erworben. Nach der Übergabe war das Wohnmobil insgesamt vier Mal zwecks Nachbesserungsarbeiten in der Werkstatt der Beklagten. Schließlich erklärte der Käufer den Rücktritt vom Kaufvertrag, weil das Wohnmobil mit Mängeln behaftet gewesen sei. Die Eingangstür lasse sich mit normalem Kraftaufwand nicht vollständig schließen und der Luftdruck bei einem der Reifen falle von dem vorgeschriebenen Wert ab. Ferner könne das Klappfenster in geöffnetem Zustand mit der Tür kollidieren. Die Beklagte hatte zuvor mitgeteilt, alle Mängel seien behoben, und verweigerte die Rückabwicklung. Auf die Revision der Beklagten verwies der BGH die Sache nun an das Berufungsgericht zurück.

Dies muss nun zunächst feststellen, ob die Tatsache, dass die Tür sich nicht bis zum Anschlag an die Wand öffnen lässt, einen Mangel darstellt. Dies sei nur der Fall, wenn Anordnung von Ausstellfenster und Eingangstür Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung gewesen sei. Außerdem sei die Mitteilung, die Mängel seien behoben, keine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung, da sie nicht unmissverständlich und eindeutig sei. Zudem sei nach § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB der Rücktritt ausgeschlossen, weil der Mangel geringfügig sei. Die Beseitigung sei für 1.200 Euro möglich, also für knapp ein Prozent des Kaufpreises. Dies reiche aus, um Geringfügigkeit anzunehmen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass es sich um ein Wohnmobil der Luxusklasse handele. Das Gewicht der dem Verkäufer zur Last fallenden Pflichtverletzung lasse sich nur unter Berücksichtigung des Umfangs der geschuldeten Leistung insgesamt bewerten.

BGH, Urteil vom 29. Juni 2011 – VIII ZR 202/10

Kaufvertrag über Neuwagen:

Für Mangel ist auf Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen

Geringfügigkeit des Mangels stellte sich erst im Verlauf des Prozesses heraus

Der Kläger hatte ein Neufahrzeug Mazda M 6 Kombi für 25.860 Euro gekauft. Nach Auslieferung rügte er eine Vielzahl von Mängeln, die zu Werkstattaufenthalten führten. Schließlich trat er vom Kaufvertrag zurück. Im gerichtlich eingeholten Sachverständigenutachten bestätigte sich als Mangel ein Fehler an der vorderen Achseinstellung. Das Berufungsgericht bewertete den Mangel wegen der im Verhältnis zum Kaufpreis geringen Mangelbeseitigungskosten von weniger als fünf Prozent als unerheblich. Dem widersprach der BGH.

Zur Beurteilung der Frage, ob ein Mangel unerheblich sei und der Käufer deswegen nicht zurücktreten könne, sei auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen. Sei zu diesem Zeitpunkt die Ursache des fehlerhaften Fahrverhaltens nicht ermittelt, bleibe der Mangel auch dann erheblich, wenn durch ein späteres Sachverständigenutachten der geringe Aufwand seiner Behebung offenkundig werde.

BGH, Urteil vom 15. Juni 2011 – VIII ZR 139/09

An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt; Leitsätze und Entscheidungsgründe lagen zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Newsletters noch nicht vor.

Leitsätze:

➔ Der Rücktritt vom Kaufvertrag ist bei einem behebbaren Mangel ausgeschlossen, wenn die Kosten seiner Beseitigung im Verhältnis zum Kaufpreis geringfügig sind. Das ist - auch im gehobenen Preissegment - jedenfalls dann der Fall, wenn die Mängelbeseitigungskosten ein Prozent des Kaufpreises nicht übersteigen.

➔ Für die Frage der Erheblichkeit der Pflichtverletzung im Sinne von § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB kommt es auf das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung nur dann an, wenn der Mangel nicht oder nur mit hohen Kosten behebbar oder die Mangelursache im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung ungewiss ist, etwa weil auch der Verkäufer sie nicht feststellen konnte.

Impressum

Herausgeber:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Herrenstraße 23, 76133 Karlsruhe
Telefon: +49 721 18058-49
Telefax: +49 721 18058-57
E-Mail: karlsruhe@bgh-anwalt.de

Texte und Redaktion:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Dr. Jan-Dirk Rausch

Herstellung:
Matthias Meier
www.rename.de